

BEITRAGSORDNUNG

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedbeitrages ist unzulässig.

Ab dem 01.01.2006 sind (gemäß Beitragsordnung des Bundesverbands) nach folgender Euro–Staffel monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkommen	Beitrag je Monat
bis 2.600 Euro	8,00 Euro
2601- 3.600 Euro	12,00 Euro
3601- 4600 Euro	18,00 Euro
über 4.600 Euro	24,00 Euro

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederung keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand einer beitragsabweichenden Gliederung kann einvernehmlich mit dem Mitglied den Mindestbeitrag abweichend von der Regelung in (2) festlegen.

Dies gilt für:

- Rentner
- Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen
- in Ausbildung befindlicher Mitglieder
- Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie in
- Fällen besonderer finanzieller Härte.

Diese abweichende Festsetzung ist vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen und hat keinen Einfluss auf die Abführung an übergeordnete Gliederungen.